

Protokollauszug

aus der
Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Stepenitztal
vom 09.03.2021

Top 9 Grundsatzbeschluss über die Anwendung des Gesetzes zur Aufrechterhaltung der Handlungsfähigkeit der Kommunen während der SARS-CoV-2-Pandemie
VO/14GV/2021-279

Der Bürgermeister weist darauf hin, dass dieser Beschluss nur im äußersten Notfall zur Anwendung kommen soll. Vorrangig wird auf Präsenzsitzungen gesetzt.

Sachverhalt:

Am 28. Januar 2021 hat der Landtag Mecklenburg-Vorpommern das beiliegende Gesetz zur Aufrechterhaltung der Handlungsfähigkeit der Kommunen während der SARS-CoV-2-Pandemie beschlossen. Nach dessen § 2 haben die Kommunen in Mecklenburg-Vorpommern nun verschiedene Möglichkeiten, bis zum 31.12.2021 aus Gründen des Infektionsschutzes von organisationsrechtlichen Vorschriften der Kommunalverfassung abzuweichen. Ob und von welchen dieser Möglichkeiten wann Gebrauch gemacht werden soll, entscheidet die Gemeindevertretung.

Das Gesetz und die Hinweise des zuständigen Ministeriums sind dieser Beschlussvorlage als Anlage beigelegt.

Umlaufbeschlüsse bedürfen in dem jeweiligen Einzelfall der 100%igen Zustimmung aller Mitglieder des Gremiums. Insofern erscheint die erfolgreiche Durchführung in der Regel fraglich. Es ist vielmehr zu erwarten, dass letztlich Abstimmungen nachgeholt werden müssen, was erheblichen Mehraufwand mit sich bringen würde.

Um die Handlungsfähigkeit der Gemeindevertretung auch bei einem kritischen Infektionsgeschehen im Landkreis Nordwestmecklenburg und/oder in der Gemeinde Stepenitztal abzusichern, bis die Corona-Pandemie überwunden ist, gilt es vor dem Hintergrund einer kaum zu prognostizierenden Entwicklung der Infektionszahlen, die Gesundheit der Mitglieder der Gemeindevertretung sowie der Einwohnerinnen und Einwohner Stepenitztals zu schützen.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt, das Gesetz zur Aufrechterhaltung der Handlungsfähigkeit der Kommunen während der SARS-CoV-2-Pandemie mit folgenden Maßgaben anzuwenden:

1. Umlaufbeschlüsse sind grundsätzlich zu vermeiden. In Notfällen wird der Bürgermeister ermächtigt, nach sorgfältiger Abwägung der Infektions- und Gesetzeslage von diesem Grundsatz abzuweichen.
2. Die Entscheidung darüber, ob eine Präsenzsitzung oder eine Videokonferenz anberaumt wird, trifft der Bürgermeister mit der Einladung zur Sitzung nach Beurteilung des jeweils aktuellen Infektionsgeschehens und womöglich pandemiebedingt bestehender Unmöglichkeit der Teilnahme von Mitgliedern der Gemeindevertretung an einer Präsenzsitzung (z.B. im Zuge von Quarantäneanordnungen).

Zur Beteiligung der Öffentlichkeit sind Videokonferenzen der Gemeindevertretung und des Hauptausschusses in allgemein zugängliche Netze zu übertragen, um Zusammenkünfte in Räumen zu vermeiden.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzl. Anzahl der Vertreter:	13
- davon anwesend:	11
Ja-Stimmen:	11
Nein-Stimmen:	0
Enthaltungen:	0